

Vernehmlassungsversion vom 15. April 2025

Steuergesetz (StG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 620

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

beschliesst:

I.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999¹ (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 3 (geändert)

³ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich nach den Vorgaben von Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

§ 40 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- b. (*geändert*) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen gemäss Artikel 7 Absatz 2c des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

¹ SRL Nr. [620](#)

§ 63 Abs. 2 (geändert)

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 oder 118a KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

§ 148 Abs. 1

¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- d. (*geändert*) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen sowie bei Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908² unterstehen, über das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsteil, die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 29 Absatz 3,

Titel nach § 259g (geändert)

4.3.15 Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und der mehrstufigen Gewinnbesteuerung

§ 259h Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (geändert)

¹ Der Kanton Luzern beteiligt die Einwohnergemeinden im Umfang von 25 Prozent an den gesamten Mehreinnahmen aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und der zusätzlichen Gewinnsteuertarife gemäss § 259i Absatz 1, mindestens jedoch im Umfang von 26,6 Millionen Franken bis ins Jahr 2029 und mindestens im Umfang von 23,5 Millionen Franken ab dem Jahr 2030 (Gemeindeanteil).

^{1bis} Der Mindestbetrag steht den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und der zusätzlichen Gewinnsteuertarife zu.

² Im Jahr 2026 wird der Gemeindeanteil auf die Einwohnergemeinden je zur Hälfte entsprechend ihren Ertragsausfällen bei den Steuern aufgrund der Änderung vom 18. März 2024 und ihrer Einwohnerzahl verteilt und ab dem Jahr 2027 ausschliesslich entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

⁵ *aufgehoben*

⁶ Der Regierungsrat überprüft spätestens im Jahr 2029 die Beteiligung der Einwohnergemeinden gemäss Absatz 1 und unterbreitet dem Kantonsrat allenfalls eine Neufestsetzung des Gemeindeanteils und der Verteilung auf die Einwohnergemeinden.

² [SR 221.229.1](#)

Titel nach § 259h (neu)

4.3.16 Zusätzliche Gewinnsteuertarife

§ 259i (neu)

¹ In Ergänzung zum Steuertarif gemäss § 81 Absatz 1 beträgt die Steuer je Einheit für die zehn Steuerperioden, die nach dem Inkrafttreten der Änderung vom [Beschlussdatum] beginnen, zusätzlich 3 Prozent auf Reingewinne von mehr als 50 Millionen Franken. Für die Steuerperioden, die nach dem Inkrafttreten der Änderung vom [Beschlussdatum] beginnen und vor dem 1. Januar 2032 enden, beträgt die Steuer je Einheit zusätzlich weitere 4 Prozent auf Reingewinne von mehr als 500 Millionen Franken nach Abzug des Nettoertrags aus Beteiligungsrechten.

² Die Gesamtbelastung durch Staats- und Gemeindesteuern nach § 81 Absatz 1 und Absatz 1 dieser Bestimmung darf unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer [] Prozent nicht übersteigen, ausser diese Belastungsbegrenzung werde bereits durch die Besteuerung gemäss § 81 Absatz 1 überschritten.

³ Die zusätzlichen Gewinnsteuertarife gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung gelten ausschliesslich für die Staatssteuern.

⁴ Der Kantonsrat setzt die Einheiten für die zu beziehenden Staatssteuern für die Stufen der Gewinnbesteuerung gemäss § 81 Absatz 1 und Absatz 1 dieser Bestimmung je gesondert fest. In Abweichung von § 2 Absatz 2 wird der Steuerfuss für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom [Beschlussdatum] für die Besteuerung von Reingewinnen ab 50 Millionen Franken sowie ab 500 Millionen Franken auf je 1,0 Einheiten festgesetzt. § 2 Absatz 3 ist für die zusätzlichen Gewinnsteuertarife nach Absatz 1 dieser Bestimmung nicht anwendbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung mit Ausnahme von § 259h. § 259h tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: